

Richtlinie zum Schutz der Menschenrechte

01. 01. 2026



Richtlinie zum Schutz der Menschenrechte

Gruppenweite Richtlinie zum Schutz der Menschenrechte

Intern | Group Sustainability & ESG, Group Compliance

Version 1.0

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung, Vielfalt und Inklusion. In dieser Richtlinie wird daher eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet. Sofern möglich erfolgen Personenbezeichnungen geschlechtsneutral oder unter Verwendung des Doppelpunktes. Aus Gründen der Lesbarkeit kann es in einzelnen Fällen zu abweichenden Formulierungen kommen. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechteridentitäten und stehen für Respekt, Gleichwertigkeit und Diversität in unserem Unternehmen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Zielsetzung	4
2. Anwendungsbereich	4
3. Unsere Verantwortung als Unternehmen – „VITREA Menschenrechtserklärung“	5
4. Risikoanalyse zu Menschenrechten und ESG	6
5. Umsetzung in der operativen Tätigkeit	7
6. Umsetzung in der Lieferkette.....	7
7. Beschwerdemechanismus und Hinweisgeberkanäle	8
8. Weiterentwicklung und Überprüfung	8
9. Verantwortung und Governance.....	8
10. Umsetzung.....	9

1. Einführung und Zielsetzung

Bei VITREA verpflichten wir uns, die Menschenrechte in allen unseren Geschäftsbereichen zu schützen und zu fördern. Diese Richtlinie spiegelt unser Engagement wider, als verantwortungsbewusstes Unternehmen zu handeln, das die Würde, die Freiheit und die Rechte aller Menschen respektiert, faire Arbeitsbedingungen gewährleistet und einen positiven Beitrag zu Umwelt und Gesellschaft leistet.

Unsere Haltung orientiert sich an den international anerkannten Menschenrechtsstandards, insbesondere an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) sowie den zehn Prinzipien des UN Global Compact. Darüber hinaus unterstützt VITREA aktiv die Umsetzung ausgewählter Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen, insbesondere:

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Ziel dieser Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass sämtliche Handlungen, Prozesse und Entscheidungen innerhalb der VITREA Gruppe im Einklang mit diesen Grundsätzen stehen und einen Beitrag zu einer nachhaltigen, gerechten und verantwortungsvollen Unternehmensentwicklung leisten.

2. Anwendungsbereich

Die Richtlinie zum Schutz der Menschenrechte gilt für alle Gesellschaften innerhalb der VITREA Gruppe (nachfolgend „VITREA“ oder gemeinsam „die VITREA Gesellschaften“), sowie für gesellschaftsrechtliche und vertragliche Joint Ventures oder Kooperationen, die von VITREA kontrolliert werden. Darüber hinaus soll die Umsetzung dieser Richtlinie auch in Gesellschaften und gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Joint Ventures oder Kooperationen angestrebt werden, an denen VITREA nur eine Minderheitsbeteiligung hält, die nicht von VITREA kontrolliert werden oder an denen VITREA zwar Leitungs- oder Führungsaufgaben wahrnimmt, aber keine Anteile hält.

3. Unsere Verantwortung als Unternehmen – „VITREA Menschenrechtserklärung“

Die Wahrung der Menschenrechte ist Teil unserer unternehmerischen Verantwortung.

VITREA verpflichtet sich,

- alle Mitarbeitenden mit Würde, Respekt und Wertschätzung zu behandeln,
- Diskriminierung, Belästigung, Gewalt, Nötigung oder Einschüchterung in jeglicher Form zu unterbinden,
- gleiche Chancen für alle Menschen sicherzustellen und Vielfalt aktiv zu fördern,
- sichere, gesunde und inklusive Arbeitsbedingungen zu gewährleisten,
- Daten- und Patientensicherheit als zentralen Bestandteil ethischer Unternehmensführung zu verstehen, sowie
- die Prinzipien guter Unternehmensführung (Governance) als Grundlage vertrauenswürdiger Wertschöpfung zu leben.

Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Alter, Herkunft, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion, politischer Überzeugung, Behinderung oder familiären Umständen benachteiligt werden. VITREA lehnt jede Form von Kinder-, Zwangs- oder illegaler Arbeit entschieden ab und erkennt das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Mitbestimmung an.

Als im Gesundheitswesen tätige Unternehmensgruppe ist sich VITREA der besonderen Verantwortung gegenüber Patient:innen, Mitarbeitenden und Geschäftspartner:innen bewusst. Die körperliche und psychische Gesundheit, die Sicherheit sowie die Selbstbestimmung von Patient:innen und Mitarbeitenden stehen im Mittelpunkt unseres Handelns.

Datenschutz und Informationssicherheit werden als wesentlicher Bestandteil des Persönlichkeitsrechts verstanden. Der Schutz personenbezogener Daten folgt den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit.

Wir verpflichten uns zu einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen, zur kontinuierlichen Reduktion von Emissionen und zum Einsatz klima- und ressourcenschonender Technologien.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartner:innen, dass sie sich ebenso klar zum Schutz der Menschenrechte bekennen und ihre Verantwortung entlang der gesamten Lieferkette aktiv wahrnehmen.

Unsere Leistungen, insbesondere der verbesserte Zugang zu medizinischer Versorgung vor Ort, leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte.

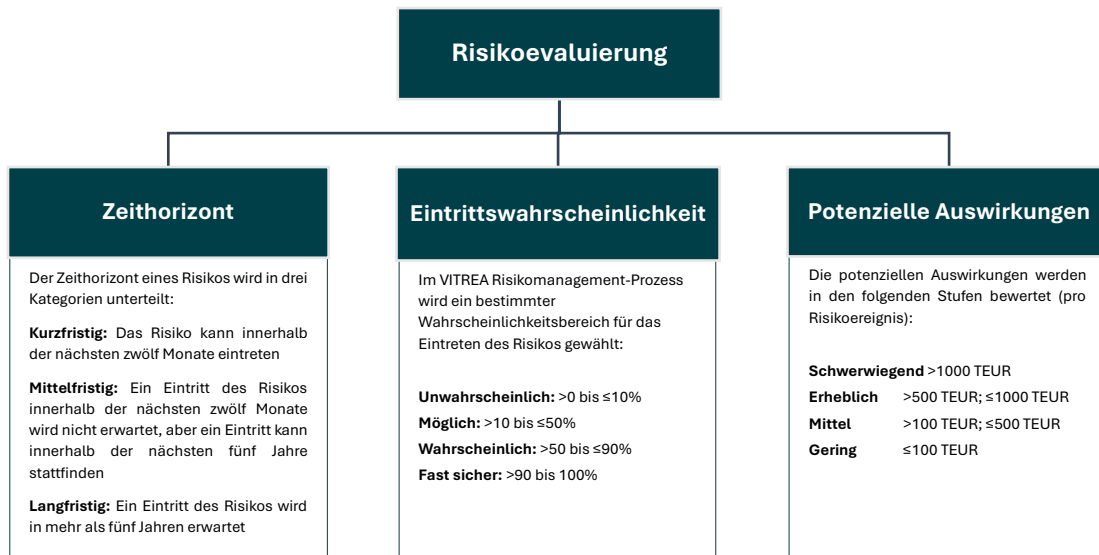
4. Risikoanalyse zu Menschenrechten und ESG

4.1 Die VITREA Gruppe betreibt ein systematisches Risikomanagement, in das Menschenrechts- und ESG-Themen integriert sind.

4.2 Diese Analysen dienen der Erkennung, Bewertung und Prävention möglicher Risiken in folgenden Schwerpunktthemen:

- Arbeitszeiten, Pausen und Abwesenheit
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Vergütung / gerechte Löhne
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung
- Patient:innenrechte und Würde
- Lieferkette und externe Dienstleister
- Umweltbezogene Menschenrechtsrisiken
Datensicherheit, Datenschutz
- Governance, Compliance

4.3 Die Risiken werden anhand der folgenden Faktoren bewertet:



4.4 Das Ergebnis der Risikoanalyse, die anhand der drei Faktoren Zeithorizont, Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielle Auswirkungen durchgeführt wurde, ergibt eine Einstufung der Risikobereiche in folgende Kategorien:

- **Risikovermeidung:** Die zugrunde liegende Tätigkeit bzw. der zugrunde liegende Umstand, der das Risiko birgt, wird vermieden. Es wird kein Risiko eingegangen.

- **Risikoakzeptanz:** Ein bestimmtes Risiko wird akzeptiert (Entscheidung in Kenntnis der Sachlage), und es werden keine (weiteren) Vorkehrungen getroffen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen Auswirkungen zu minimieren (z. B., wenn das Risiko als sehr gering eingeschätzt wird oder die Kosten der Alternativen höher sind als die potenziellen Risikoauswirkungen).
- **Risikominderung:** Ein bestimmtes Risiko wird in Kauf genommen, während Vorkehrungen getroffen werden, um es zu minimieren, indem entweder die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen Auswirkungen oder beides auf ein reduziertes Maß gesenkt werden. Dies kann durch technische oder organisatorische Maßnahmen oder durch Risikodiversifizierung geschehen.

5. Umsetzung in der operativen Tätigkeit

5.1 Mindestens jährlich wird eine Risikoanalyse zu menschenrechtlichen und ESG-relevanten Themen durchgeführt.

5.2 Auch bei Unternehmensakquisitionen und sonstigen Investitionen hat im Zuge der Due Diligence bzw. der Geschäftspartnerprüfung eine Beurteilung des Themenbereiches Menschenrechte zu erfolgen. Dies umfasst zumindest ein risikobasiertes Screening, eine Dokumenten- und Evidenzprüfung. Falls erforderlich sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

5.3 Im Falle festgestellter oder drohender Verletzungen von Menschenrechten sind unverzüglich geeignete Mitigationsmaßnahmen zu ergreifen.

6. Umsetzung in der Lieferkette

6.1 VITREA hat die in dieser Richtlinie dargelegten Standards in ihrem Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen verankert und setzt gemeinsam mit ihren Partner:innen darauf, dass die von ihr vertretenen Werte auch in der gesamten Wertschöpfungskette umgesetzt werden.

6.2 Bei Verdacht auf Menschenrechtsverletzungen- oder Nichteinhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette werden umgehend Untersuchungen eingeleitet. Je nach Schweregrad können Maßnahmen bis hin zur Vertragsbeendigung erfolgen.

6.3 VITREA erwartet von allen Lieferanten, dass sie Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette wahrnehmen, um Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Umweltverschmutzung oder Korruption zu verhindern.

7. Beschwerdemechanismus und Hinweisgeberkanäle

VITREA bietet Mitarbeitenden, Patient:innen, Partner:innen und Dritten die Möglichkeit, tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen Menschenrechte über das VITREA Hinweisgebersystem zu melden. Das Kommunikationstool ist direkt unter folgendem Link erreichbar: <https://vitrea.integrityline.app/>. Die Meldung kann anonym oder nicht anonym erfolgen.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt und nach definierten Prozessen untersucht.

8. Weiterentwicklung und Überprüfung

VITREA verpflichtet sich zu einer laufenden Weiterentwicklung dieser Richtlinie. Anpassungen erfolgen bei veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, neuen Erkenntnissen oder Verbesserungspotenzialen.

Die Umsetzung und Wirksamkeit der Richtlinie werden mindestens einmal jährlich durch das Menschenrechts-Komitee evaluiert.

9. Verantwortung und Governance

9.1 Die oberste Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie liegt bei der Geschäftsführung der jeweiligen VITREA Gesellschaft. Innerhalb der Geschäftsführung soll die Verantwortung durch das für Compliance zuständige Mitglied der Geschäftsführung wahrgenommen werden.

9.2 Menschenrechtsbeauftragte sind in allen Fällen zu bestellen, wo es gesetzlich erforderlich ist.

9.3 Zur Sicherstellung der Umsetzung ist ein Menschenrechts-Komitee eingerichtet, bestehend aus dem Group Sustainability & ESG Team, General Counsel, Group Compliance Officer, Head of Internal Audit & Risk, Chief People Officer und Head of Group Communications.

9.4 Das Menschenrechts-Komitee tagt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen. Es berichtet an den Vorstand der VITREA Gruppe und spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Richtlinie und ihrer Umsetzung aus.

9.5 Die Geschäftsführungen der jeweiligen VITREA Gesellschaften sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Wirksamkeit und Angemessenheit der gemäß dieser Richtlinie gesetzten Maßnahmen sowie deren Umsetzung zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Hierzu wird ein standardisierter Evaluationsfragebogen eingesetzt, der von jeder jeweiligen VITREA Gesellschaft vollständig, wahrheitsgemäß und fristgerecht auszufüllen ist. Die Initiierung, Koordination, Sammlung und Auswertung des Fragebogens erfolgt durch das Group Sustainability & ESG-Team. Die Ergebnisse der

jeweiligen Gesellschaften werden dem Menschenrechts-Komitee vorgelegt und dort analysiert, diskutiert und für die Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen herangezogen.

9.6 Die Maßnahmen und deren Umsetzung sind entsprechend zu dokumentieren und gemäß den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes aufzubewahren.

10. Umsetzung

10.1 Für die Umsetzung dieser Richtlinie in den jeweiligen Gesellschaften von VITREA sowie für die Durchführung von entsprechenden Schulungen der betroffenen Mitarbeitenden ist jeweils das für Compliance zuständige Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich.

10.2 Das für Compliance zuständige Mitglied der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft hat sicherzustellen, dass - soweit notwendig - ergänzende Regelungen in Kraft gesetzt werden, die die effektive Umsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie sowie aller lokalen gesetzlichen Vorschriften hierzu ermöglichen und unterstützen.

10.3 Ist die Umsetzung einer Bestimmung dieser Richtlinie aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich, so ist eine alternative Lösung zu erarbeiten und nach Genehmigung durch das Menschenrechts-Komitee von VITREA umzusetzen.